

in der Buschhoff'schen Untersuchung mitgetheilt, die mir nicht als gravirende Thatsachen gegen Buschhoff erschienen, so daß ich hinter des Beamten Mittheilungen ein großes Fragezeichen machte. Der Kommissar theilte mir mit, daß anscheinend ein persönlicher Racheakt des Buschhoff vorliege, daß Blutspuren an der Wassermühle gefunden und daß der Knabe zu Buschhoff herangezogen worden. — Vorsitzender: Ist es möglich, daß bei den Obduktionen festgestellt werden kann, ob der mit einem Betäubungsmittel zunächst Betäubte und dann Getödtete betäubt wurde, oder läßt sich das nicht feststellen? — Zeuge: Das ist gar nicht mit Bestimmtheit festzustellen. — Verteidiger: Ist Ihnen dann später einmal eine Messerscheide (des Buschhoff) zugesandt worden zur Untersuchung? — Zeuge: Ja, ich habe aber keine Fleischtheile in der Scheide gefunden, allerdings habe ich auch diese Scheide nicht zerschnitten, da mir solches der Herr Staatsanwalt untersagt hatte. — Derselbe Zeuge giebt nun als Gutachter folgende Aussage ab: Ich habe mit meinem Kollegen die Obduktion der Leiche vorgenommen. Da ich gehört hatte, daß es angeblich aufgefallen sei, daß so wenig Blut vorhanden gewesen, suchte ich zunächst nach Blut und fand eine beträchtliche Menge von Blut an der Stelle, wo der Knabe gelegen. Auch das Futter-schneidemesser wurde untersucht, jedoch an diesem gar nichts Verdächtiges gefunden. Ich fand Blut ferner im Hemd, Kittel, Schürze und auf dem Körper und aus diesen Blutmengen in Verbindung mit dem in der rechten Hand der Leiche gefundenen Büschel Stroh, das dem in der Scheune befindlichen Stroh entsprach, schließe ich mit Bestimmtheit, daß alles Blut, das der Knabe besessen, am Fundorte und in den Kleidern der Leiche vorhanden war. Ich bin deshalb der festen Ueberzeugung, daß der Fundort auch der Thatort gewesen.

9. Zeuge (Gutachter) Kreiswundarzt Dr. Münnhoff-Orson schließt sich dieser Ansicht vollständig an.

Der erstere Gutachter äußert sich dann über die an der Leiche vorgefundenen Verletzungen. Es sind zwei Schnitte geführt worden, der eine in einem riesigen Bogen, der andere horizontal. Die rechte Kinnparthie wies einen sogenannten Flächenschnitt auf, der dem Gutachter sehr wichtig erscheint, weil er ihm ein sehr wichtiger Zeuge für die Art der That ist. Es wurde auch eine Durchschneidung des Kittelchens des Knaben bemerkt und ist Gutachter der Ansicht, daß die Durchschneidung des Kittelchens zugleich mit der Durchschneidung des Halses geschehen sei. Wie gesagt, konnte Gutachter sich der Ansicht des Kriminalkommissars Wolff nicht anschließen; als er jedoch die Messer des Angeklagten zugesandt erhielt, hatte er in Verbindung mit den eigenthümlichen und charakteristischen Schnitten andere Schlüsse gezogen, über die er sich noch äußern wird. Der Tod des Knaben ist infolge Verblutung eingetreten, der durch die Durchtrennung der Halsarterie und anderer Hauptblutgefäße unbedingt eintreten mußte, und zwar schon innerhalb einer Minute. — Weiter bekundet Gutachter auf Befragen des Vorsitzenden, daß aus der Leichenstarre in keiner Weise mit Sicherheit auf die Zeit, wann die That vollführt worden, geschlossen werden könne.

Darauf wurde die Sitzung auf Morgen 9 Uhr vertagt.